



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 1986

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	4. 3. 1986	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften; Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge	392
236	5. 3. 1986	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers Allgemeine Vertragsbestimmungen für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Staatshochbau- und der Finanzbauverwaltung – AVB Bau NW –	395
26	5. 3. 1986	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausländerrechtliche Verfahrensweise bei iranischen Staatsangehörigen	397
791	19. 2. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes	398

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	400
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
14. 3. 1986	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	400
19. 3. 1986	Bek. – Sitzung des Finanz- und Tarifausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	400
19. 3. 1986	Bek. – Sitzung des Verkehrsausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	400
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 15. 3. 1986	401
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 16 v. 25. 3. 1986	402
	Nr. 17 v. 27. 3. 1986	402

I.

20323

Durchführung des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 3. 1986 -
B 3003 - 10 - IV B 4

Zu den Artikeln 1, 4, 5 und 10 des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466) weise ich aus versorgungsrechtlicher Sicht im Einvernehmen mit dem Innenminister auf folgendes hin:

- 1 Durch Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a des Änderungsgesetzes ist in § 13 Abs. 3 des BBesG der Satz 3 eingefügt worden. Nach dieser Vorschrift erhalten Aufstiegsbeamte, denen aus ihrem früheren Amt (Spitzenamt der früheren Laufbahn) eine Amtszulage oder ruhegehaltfähige Stellenzulage zustand, bis zur Übertragung eines Beförderungsamtes der neuen Laufbahn die ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 3 BBesG „entsprechend Abs. 1 Satz 2 weiter“. Die Bemessung der Ausgleichszulage entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 2 BBesG führt dazu, daß diese Ausgleichszulage - im Gegensatz zu sonstigen Ausgleichszulagen nach § 13 Abs. 3 BBesG - nicht aufgezehrt wird. Soweit Ausgleichszulagen bereits aufgezehrt sind, werden sie wieder hergestellt.

Die Vorschrift ist rückwirkend zum 14. 1. 1979 in Kraft getreten (Artikel 10 Abs. 2 Nr. 1 des Änderungsgesetzes). Hat ein vor dem 1. 1. 1986 aufgestiegener Beamter eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 3 BBesG in der bisherigen Fassung erhalten und werden Versorgungsbezüge aus dem Eingangsamt der höheren Laufbahn gewährt, so sind die Versorgungsbezüge entsprechend der Neuordnung neu festzusetzen. Zahlungsansprüche entstehen erst für die Zeit ab 1. 1. 1986 (Artikel 10 Abs. 2 Nr. 1 des Änderungsgesetzes).

- 2 Die durch Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a des Änderungsgesetzes neu gefaßte Vorschrift des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG (Ortszuschlag der Stufe 2 für Alleinstehende, die einer in die Wohnung aufgenommenen Person Unterhalt gewähren) findet auch auf Versorgungsempfänger Anwendung (§ 50 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG). Für die am 31. 12. 1985 vorhandenen Versorgungsempfänger ist die Übergangsregelung des Artikels 4 Satz 1 des Änderungsgesetzes zu beachten (Artikel 4 Satz 3 des Änderungsgesetzes).

- 3 Die Anlage V des BBesG (Ortszuschlagstabelle) ist durch Artikel 1 Nr. 14 des Änderungsgesetzes neu gefaßt worden. Die neue Anlage V gilt auch für Versorgungsempfänger (§ 50 Abs. 1 BeamtVG). Sie enthält folgende Änderungen:

- Vereinheitlichung der kinderbezogenen Anteile im Ortszuschlag auf den Betrag, der auf das erste Kind entfällt (111,88 DM),
- Einführung von Ortszuschlag-Erhöhungsbeträgen für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 ab dem zweiten Kind (vgl. Satz 2 der Anlage V unterhalb der Tabelle),
- Gewährung eines zusätzlichen Unterschiedsbetrages im Einzelfall (vgl. Satz 3 der Anlage V unterhalb der Tabelle).

Der Ortszuschlag-Erhöhungsbetrag sowie ein zusätzlicher Unterschiedsbetrag sind Bestandteile des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 BeamtVG.

- 3.1 Der in Satz 3 der Anlage V des BBesG vorgesehene zusätzliche Unterschiedsbetrag wird insoweit gewährt, als der Gesamtbetrag der Versorgung (z. B. Ruhegehalt + Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG einschließlich eines etwaigen Ortszuschlag-Erhöhungsbetrages) aus der zustehenden Besoldungsgruppe hinter dem Gesamtbetrag der Versorgung aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe bei sonst gleichen Verhältnissen zurückbleibt.

Beispiel

Vergleich: A 6 (zustehende BesGr.) mit A 5
- jeweils Endstufe, Ruhegehaltssatz:
75 v. H. -

	Versorgungs- bezug A 5 - mD - am 1. 1. 1986	Versorgungsbezug A 6 - mD - am 31. 12. 1985	am 1. 1. 1986
Ruhegehalt	1835,08	1938,20	1938,20
Unterschiedsbetrag für 7 Kinder	783,16	690,65	783,16
- Ortszuschlag-Erhö- hungsbetrag ab dem 2. Kind (Anl. V BBesG Satz 2 unterhalb der Tabelle)	120,-	-	-
- zusätzlicher Unter- schiedsbetrag - (Anl. V BBesG Satz 3 unterhalb der Tabelle)	-	-	16,88
	2738,24	2628,85	2738,24

Der zusätzliche Unterschiedsbetrag in Höhe von 16,88 DM ergibt sich aus dem Unterschied zwischen 2738,24 DM und (1938,20 DM + 783,16 DM =) 2721,36 DM.

Liegt den Versorgungsbezügen eine Amtszulage (Fußn. 1, 2 zur BesGr. A 4, Fußn. 3, 4 zur BesGr. A 5 BBesO A) zugrunde, ist davon auszugehen, daß diese Amtszulage auch in der niedrigeren Besoldungsgruppe zugestanden hätte. Ist in den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ein Stellenplananpassungszuschlag (Artikel V § 2 des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 5. November 1973 - BGBl. I S. 1569 -) enthalten, ist dieser in der niedrigeren Besoldungsgruppe mit der für diese Besoldungsgruppe maßgebenden Höhe zu berücksichtigen. Wird nach Artikel 32 Abs. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) ein Anpassungszuschlag (§§ 71 bis 76 BeamtVG in der bis zum 31. 12. 1983 geltenden Fassung) in Höhe von zwei Dritteln des am 31. 12. 1983 zustehenden Betrages als Festbetrag weitergewährt, ist der Festbetrag in einen Vomhundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge umzurechnen und in der niedrigeren Besoldungsgruppe mit dem Betrag anzusetzen, der sich bei Anwendung dieses Vomhundertsatzes auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der niedrigeren Besoldungsgruppe ergibt.

- 3.2 Die Sätze 2 und 3 der Anlage V des BBesG finden auch Anwendung, wenn der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG

a) neben Versorgungsbezügen, denen eine Grundvergütung zugrunde liegt, und

b) neben Versorgungsbezügen, die in festen Beträgen festgesetzt sind,

gewährt wird; dabei treten für die Anwendung des Satzes 2 an die Stelle von Versorgungsbezügen aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 5 die vergleichbaren Versorgungsbezüge.

- 3.3 Zu den Mindestversorgungsbezügen tritt - unabhängig von der im Einzelfall erreichten Besoldungsgruppe - der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG einschließlich des für die Besoldungsgruppe A 3 maßgebenden Ortszuschlag-Erhöhungsbetrages von 40,- DM.

- 4 Die Änderung in der Anlage IX des BBesG bei der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B durch Artikel 1 Nr. 15 Buchst. a des Änderungsgesetzes gilt auch für die am 31. 12. 1985 vorhandenen Versorgungsempfänger (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Änderungsgesetzes). Die ruhegehaltfähige Stellenzulage für Beamte des einfachen Dienstes (bisher 40 DM) beträgt hiernach vom 1. 1. 1986 an 67 DM. Die Stellenzulage ist in dieser

Höhe auch den Mindestversorgungsbezügen zugrunde zu legen.

- 5 Verbesserungen, die durch Artikel 1 Nr. 14 (vgl. Tz 3) oder Nr. 15 Buchst. a des Änderungsgesetzes (vgl. Tz 4) eintreten, führen nicht zur Verringerung eines nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 und 2 des 2. HStruktG gewährten Ausgleichs (Artikel 5 Abs. 2 des Änderungsgesetzes). Das gleiche gilt nach Tz 3.5.1 des RdErl. v. 2. 2. 1982 (SMBL. NW. 20323) für Verbesserungen durch Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a des Änderungsgesetzes (vgl. Tz 2).
- 6 Die ab 1. 1. 1986 maßgeblichen Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen ergeben sich aus der Anlage.

Anlage

Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen ab 1. 1. 1986

Personenkreis	§ 40 Abs. 1 BBesG ³⁾	§ 40 Abs. 2 BBesG	§ 40 Abs. 5 BBesG
Stufe des OZ	1	2	1 + 1/2 U
Grundgehalt (Endstufe A 3)	1.466,42	1.466,42	1.466,42
Ortszuschlag (Tarifklasse II)	578,91	703,43	641,17
Stellenzulage	67,00	67,00	67,00
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	2.112,33	2.236,85	2.174,59
Mindestversorgungsbezüge			
Ruhegehalt (65 % von RD)	1.373,02	1.453,96	1.413,49
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG)	-	17,30	8,65
Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG)	1.373,02	1.471,26	1.422,14
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)	45,00	45,00	45,00
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 14 Abs. 1 Satz 3, 4 BeamtVG)	1.418,02	1.516,26	1.467,14
Mindestwitwengeld (60 % von MR)	-	882,76	-
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)	-	45,00	-
Mindestversorgung der Witwe (§ 20 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3, 4 BeamtVG)	-	927,76	-
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) 1)	-	176,56	-
(§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG)	-	-	-
Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) 1)	-	-	-
(§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG)	274,61	294,26	-
Mindestunfallversorgungsbezüge			
Ruhegehalt (75 % von RD)	1.584,25	1.677,64	1.630,95
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG)	-	17,30	8,65
Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BeamtVG)	1.584,25	1.694,94	1.639,60
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)	45,00	45,00	45,00
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	1.629,25	1.739,94	1.684,60
Mindestunfallwitwengeld (60 % von MUR) 1)	-	1.016,97	-
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)	-	45,00	-
Mindestunfallversorgung der Witwe (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	-	1.061,97	-
Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) 1) 2)	-	-	-
(§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	475,28	508,49	-
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MUR) 1)	-	203,40	-
(§ 39 Abs. 2 BeamtVG)	-	-	-
Mindestvollwaisengeld (20 % von MUR) 1)	-	-	-
(§ 39 Abs. 2 BeamtVG)	316,85	338,99	-
Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR + E) (§ 40 BeamtVG)	651,70	695,98	-
Mindestkürzungsgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG)			
Ruhestandsbeamter (125 % von RD ohne St)	2.556,67	2.712,32	2.634,49
Witwe (125 % von RD ohne St)	-	2.712,32	-
Waise (40 % vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1.022,67	1.084,93	-

Erläuterung:

- MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
OZ = Ortszuschlag
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
St = Stellenzulage (Vorbem. Nr. 27 BBesO A/B)
U = Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und 2 des OZ
E = Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)

Anmerkung:

- Die §§ 25, 42 BeamtVG sind zu beachten. Die Erhöhungsbeträge nach § 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG und die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG (einschl. des OZ-Erhöhungsbetrages - Satz 2 unterhalb der Tabelle in der Anlage V des BBesG -) sowie der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.
- Waisengeld gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG in Höhe von 30 v.H. des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsfallversorgung nicht in Betracht.
- Ledige und Geschiedene, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BBesG und des Art. 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG erfüllen, erhalten die Mindestsätze der Stufe 2.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG. Entsprechendes gilt für die Mindestkürzungsgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG. Bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 BeamtVG) in die Anteilsberechnung (40%) einzubeziehen.

Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG beträgt 111,88 DM je Kind; hinzu kommt für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein Ortszuschlag-Erhöhungsbetrag von 40,- DM.

- MBl. NW. 1986 S. 392.

236

**Allgemeine Vertragsbestimmungen
für die Durchführung von Bauaufgaben
des Landes Nordrhein-Westfalen
im Bereich der Staatshochbau-
und der Finanzbauverwaltung
- AVB Bau NW -**

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - VI A 3 - B 1005 - 501 -
u. d. Finanzministers - B 1005 - 5 - II D 2 -
v. 5. 3. 1986

Anlage Hiermit werden die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Staatshochbau- und der Finanzbauverwaltung - AVB Bau NW - eingeführt.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, die AVB Bau NW auch in ihrem Aufgabenbereich entsprechend anzuwenden.

Die AVB Bau NW entsprechen den Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nach Erörterung im Arbeitsausschuß für die RBBau und nach Anhörung der Bundesarchitektenkammer sowie des Ausschusses für die Honorarordnung der Beratenden Ingenieure eingeführt hat.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Der RdErl. d. Finanzministers v. 21. 6. 1978 (SMBI. NW. 236) wird aufgehoben.

Anlage

**Allgemeine Vertragsbestimmungen
für die Durchführung von Bauaufgaben
des Landes Nordrhein-Westfalen
im Bereich der Staatshochbau-
und der Finanzbauverwaltung
- AVB Bau NW -**

Inhaltsübersicht

- § 1 - Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 - Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 - Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 4 - Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 5 - Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 6 - Urheberrecht
- § 7 - Zahlungen
- § 8 - Kündigung
- § 9 - Haftung und Verjährung
- § 10 - Haftpflichtversicherung
- § 11 - Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 12 - Arbeitsgemeinschaft
- § 13 - Werkvertragsrecht
- § 14 - Schriftform

§ 1

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Die Leistungen müssen dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten
 - 1.2.1 die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen - RLBau NW -, soweit hierauf im Vertrag Bezug genommen wird;
 - 1.2.2 die Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB -;
 - 1.2.3 die Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL -;
 - 1.2.4 das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung (VHB NW) - RdErl. d. Finanzministers v. 5. 12. 1975 - (SMBI. NW. 233).
- 1.3 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- 1.4 Der Auftragnehmer hat seiner Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.
Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.
Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
- 1.5 Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.
Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.
- 1.6 Der Auftragnehmer ist bei der Bearbeitung der Leistungen an die genehmigte Haushaltsunterlage - Bau - nach RLBau NW E 3 gebunden. Wird erkennbar, daß die genehmigten Kosten nicht ausreichen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.
- 1.7 Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben.

§ 2

**Zusammenarbeit
zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer
und anderen fachlich Beteiligten**

- 2.1 Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur das Bauamt und nicht die nutzende Verwaltung weisungsbefugt.
- 2.2 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere an der Planung und/oder Objekt - (Bau-) Überwachung/Bauüberleitung/örtlichen Bauüberwachung fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, daß diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

- 2.4 Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

§ 3

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen ein mit der Bauausführung beauftragtes Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluß, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 4

Auskunftspflicht des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 5

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 5.1 Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen - Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen - sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 6

Urheberrecht

- 6.1 Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes - soweit zumutbar - anhören.
- 6.2 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 7

Zahlungen

- 7.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe von 95 v. H. der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt.
- 7.2 Eine Teilschlußzahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für die Haushaltsunterlage - Bau - gewährt, wenn die Haushaltsunterlage - Bau - genehmigt ist und der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.
- Die Schlußzahlung für die übrigen Leistungen wird fällig, wenn die für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen, der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt und eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

Alle Rechnungen sind im Original einzureichen.

- 7.3 Wird nach Annahme der Schlußzahlung oder Teilschlußzahlung festgestellt, daß die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Soweit Honorare aufgrund der Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfung der Abrechnung der Baumaßnahme Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

- 7.4 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

§ 8

Kündigung

- 8.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.

- 8.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen - mit Ausnahme der Objekt-(Bau-)überwachung (-Vertragsmuster-Objektplanung-Gebäude -, - Vertragsmuster-Technische Ausrüstung - und - Vertragsmuster-Freianlagen -), der Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht (- Vertragsmuster Tragwerksplanung- und -Prüfung der Tragwerksplanung -) sowie der Bauüberwachung und örtlichen Bauüberwachung (- Vertragsmuster-Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen -) - die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden auf 40 v. H. Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt.

Für die nicht erbrachten Leistungen der Objekt-(Bau-)überwachung, der Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht, der Bauüberwachung und örtlichen Bauüberwachung erhält der Auftragnehmer Ersatz für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen.

- 8.3 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen einschließlich Nebenkosten zu vergüten; die §§ 19, 58 und 75 HOAI finden keine Anwendung.

Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

- 8.4 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

§ 9

Haftung und Verjährung

- 9.1 Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

- 9.2 Haftet der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten, so hat er den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im übrigen haftet er bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung; der für den Schaden an der baulichen Anlage zu leistende Ersatzbetrag wird auf den für sonstige Schäden zu leistenden Ersatz angerechnet.

- 9.3 Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, daß er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird.
- 9.4 Die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch bei Übergabe der baulichen Anlage an die nutzende Verwaltung. Für Leistungen, die nach der Übergabe noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Erfüllung der letzten Leistung. Für Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

§ 10

Haftpflichtversicherung

- 10.1 Der Auftragnehmer muß eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, daß zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- Bei Arbeitsgemeinschaften muß Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 11

Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im übrigen der Sitz des Bauamtes.
- 11.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die dem Bauamt unmittelbar vorgesetzte Behörde anrufen.
- 11.3 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozeßordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 12

Arbeitsgemeinschaft

- 12.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 12.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 12.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 13

Werkvertragsrecht

- 13.1 Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 14

Schriftform

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

- MBl. NW. 1986 S. 395.

26

Ausländerwesen

Ausländerrechtliche Verfahrensweise bei iranischen Staatsangehörigen

RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1986 -
IC 4/43.34 - I 4

1 Personenkreis, Grundsatz

- 1.1 Iranische Staatsangehörige, die als Besucher oder als Geschäftsreisende mit Sichtvermerk eingereist sind oder die sich aus einem anderen Grund vorübergehend hier aufgehalten haben, begehren oftmals eine Aufenthaltserlaubnis zu einem langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet. Sie berufen sich auf die derzeitigen politischen Verhältnisse im Iran und machen geltend, dort nicht mehr leben zu können.
- 1.2 Um einerseits politisch Verfolgten den notwendigen Schutz zu gewähren und andererseits Mißbräuchen und nicht erwünschten Einwanderungsversuchen zu begegnen, ist nach Maßgabe dieser Weisung sicherzustellen, daß in diesen Fällen Aufenthaltserlaubnisse nur an solche iranische Staatsangehörige erteilt werden, die eine politische Verfolgung glaubhaft machen. Der bloße Wunsch, wegen der derzeitigen Lebensbedingungen im Iran in der Bundesrepublik Deutschland wohnen zu wollen, rechtfertigt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis selbst dann nicht, wenn Vermögen vorhanden ist und eine Erwerbstätigkeit nicht angestrebt wird.

2 Asylantrag

- 2.1 Iranische Staatsangehörige, die sich zur Begründung ihres Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf politische Verfolgung im Iran berufen, sind zunächst aufzufordern, einen Asylantrag zu stellen. Sie sind darauf hinzuweisen, daß ihr Vorbringen der Sache nach bereits ein Asylantrag ist (§ 7 Abs. 1 AsylVfG) und daß zur Prüfung dieses Antrags das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge berufen ist. Durch die Einschaltung des fachlich kompetenten und für die verbindliche Feststellung einer politischen Verfolgung allein zuständigen Bundesamtes und die Einhaltung des durch das Asylverfahrensgesetz vorgeschriebenen Verfahrens ist im höchsten Maße gewährleistet, daß einer möglichen politischen Verfolgung Rechnung getragen wird. Der Antragsteller erlangt als anerkannter Asylberechtigter einen besser abgesicherten und rechtlich günstigeren Aufenthaltsstatus, als er ihn im rein ausländerrechtlichen Verfahren erreichen könnte.
- 2.2 Stellt der Antragsteller einen Asylantrag, so gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes.

3 Prüfung durch die Ausländerbehörde

- 3.1 Stellt der Antragsteller trotz Belehrung keinen Asylantrag, so ist er aufzufordern, der Ausländerbehörde gegenüber die Gründe schriftlich darzulegen, die für seine politische Verfolgung sprechen. Gleichzeitig soll er angeben, aus welchem Grund er keinen Asylantrag stellen möchte.
- 3.2 Die Ausländerbehörde hat in eine eigene Prüfung einzutreten, ob der Antragsteller im Falle seiner Rückkehr in den Iran mit einer Verfolgungsbedrohung im Sinne des § 14 Abs. 1 AuslG zu rechnen hat. Zur Feststellung einer möglichen Verfolgung soll in der Regel eine Stellungnahme des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eingeholt werden (Nr. 3 letzter Satz zu § 14 AuslVwV). Bei Personen, die als Angehörige der Bahá'i-Religion Verfolgung geltend machen, ist eine Prüfung entbehrlich; bei ihnen kann generell von einer politischen Verfolgung im Iran ausgegangen werden. Als Nachweis der Zugehörigkeit zu dieser Religionsgemeinschaft kann sowohl der Bahá'i-Ausweis als auch eine Bescheinigung des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'i in Deutschland e. V. angesehen werden.

4 Entscheidung

- 4.1 Hält das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antragsteller konkret für politisch verfolgt oder liegt sonst nach Kenntnis der Ausländerbehörde eine politische Verfolgung oder sonstige Gefährdung vor (z. B. bei einem Angehörigen der Baha'i-Religion), ist eine auf jeweils ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Von einer Auflage, durch die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeschlossen wird, ist abzugehen. Die Aufenthaltserlaubnis ist jedoch mit dem Hinweis „Arbeitsaufnahme nur mit gültiger Arbeitserlaubnis gestattet“ zu versehen.

Bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist der Antragsteller ausdrücklich aktenkundig darauf hinzuweisen, daß der Aufenthalt nur vorläufig zu einem in seiner Person liegenden befristeten Aufenthaltswert gewährt wird und daß dies keine Entscheidung für einen künftigen Daueraufenthalt darstellt oder eine solche präjudiziert, insbesondere die Regelungen über die Verfestigung des aufenthaltsrechtlichen Status ausländischer Arbeitnehmer ausgeschlossen sind.

- 4.2 Steht fest, daß keine Verfolgungsgründe vorliegen, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abzulehnen. Die Ablehnung ist in der Regel mit einer Ausreisepflichtsetzung unter Fristsetzung und der Androhung der Abschiebung zu verbinden.

5 Abschiebung

Soweit der Betroffene nach einem erfolglosen Asylverfahren oder nach einer Entscheidung nach Nr. 4.2 seiner Ausreisepflicht trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht nachkommt, ist die Abschiebung einzuleiten.

6 Familiennachzug

Iranischen Staatsangehörigen, die als Asylberechtigte anerkannt sind oder die nach Nr. 4.1 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, kann der Nachzug des Ehegatten und der unter 16 Jahre alten Kinder unter den für Asylberechtigte geltenden Bestimmungen gestattet werden.

7 Schlußbestimmungen

- 7.1 Diese Weisung ist auf alle Fälle anzuwenden, in denen erstmalig über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an einen iranischen Staatsangehörigen zu entscheiden ist, der sich auf eine politische Verfolgung beruft.
- 7.2 Die nach der bisherigen Regelung erteilten Aufenthaltserlaubnisse werden auch künftig ohne Verweisung auf das Asylverfahren verlängert. Nummer 4.1 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 7.3 Iranischen Staatsangehörigen, die in Zukunft nach Nr. 4.1 dieser Weisung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, ist bei Fehlen eines iranischen Passes ein Fremdenpaß zu erteilen. Das gleiche gilt für iranische Staatsangehörige, die nach der bisherigen Regelung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Die Gültigkeitsdauer des Fremdenpasses ist in diesen Fällen auf ein Jahr zu begrenzen.
- 8 Mein RdErl. v. 22. 9. 1980 (n. v.) – I C 4/43.34 – I 4 – (S. 152 d. Slg. n. v. Erl. in Ausländersachen – RdErl. v. 5. 12. 1980 – n. v. – SMBl. NW. 26 –) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1986 S. 397.

791

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen für Maßnahmen
der Landschaftspflege und des Naturschutzes**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 19. 2. 1986 – IV B 1 – 1.18.01

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt auf der Grundlage des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 261), – SGV. NW. 791 – zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes sowie zur Durchführung internationaler, insbesondere gemeinschaftsrechtlicher ökologischer Regelungen und Vorgaben nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung – LHO – (VV/VVG) Zuwendungen für Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig sichern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung**2.1 Aufstellung/Erstellung von****2.1.1 Landschaftsplänen (§§ 16 und 17 LG),****2.1.2 langfristigen Maßnahmeplänen für Naturparke (§ 44 LG),****2.1.3 Gutachten und Plänen über**

– die Schutzwürdigkeit (einschließlich notwendiger Schutzmaßnahmen),

– Entwicklung von Flächen, Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern sowie

– Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes geplanter oder vorhandener Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturparke.

2.2 Maßnahmen, die in einem Plan über einen Zeitraum von mindestens 3–5 Jahren (Durchführungsplan) festgelegt sind, und**2.2.1 die der Verwirklichung eines rechtsverbindlichen Landschaftsplanes nach §§ 18 bis 26 LG dienen,****2.2.2 die, soweit ein rechtsverbindlicher Landschaftsplan nicht besteht, dazu bestimmt und geeignet sind, die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 u. 2 LG) zu verwirklichen,****2.2.3 die der Verwirklichung eines mit der unteren und höheren Landschaftsbehörde abgestimmten Maßnahmeplanes eines Naturparkträgers (§ 44 LG) dienen.****2.3 Einzelmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 u. 2 LG) entsprechen.****2.4 Notwendige (§ 6 LHO) Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.****2.5 Nicht gefördert werden:**

– Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4 bis 6 LG,

– Maßnahmen, die nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz v. 27. 6. 1983 (SMBl. NW. 7815) oder nach sonstigen Förderrichtlinien gefördert werden.

3 Zuwendungsempfänger**3.1 Gemeinden, Gemeindeverbände,****3.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,****3.3 Träger von Naturparks,****3.4 natürliche Personen.**

- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn
- 4.1 die Maßnahmen nach 2.2 (Durchführungsplan) von der höheren Landschaftsbehörde fachtechnisch geprüft und für geeignet erklärt worden sind,
- 4.2 die öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Sicherung des Zuwendungszwecks vorliegen.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart**
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart**
- 5.2.1 Festbetragsfinanzierung, wobei der feste Betrag auf der Grundlage des im Antragsverfahren geprüften und festgestellten Umfangs der zuwendungsfähigen Ausgaben unter rechnerischer Anwendung folgender v. H.-Sätze von den ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben festzusetzen ist:
- bei Maßnahmen nach
- | | |
|-------------|----------|
| - Nr. 2.1.1 | 80 v. H. |
| - Nr. 2.1.2 | 75 v. H. |
| - Nr. 2.1.3 | 60 v. H. |
| - Nr. 2.2.1 | 80 v. H. |
- und
- soweit die Landschaftspläne vor dem 31. 12. 1990 zur Genehmigung bei der höheren Landschaftsbehörde vorgelegt werden und innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten die Zuwendung für den ersten Durchführungsplan bei der Bewilligungsbehörde beantragt ist, nach Maßgabe der Nr. 14.1 VVG zu § 44 LHO
- | | |
|---|-------------|
| | 90 v. H. |
| - Nr. 2.2.2 | 50-70 v. H. |
| - Nr. 2.2.3 | 50-75 v. H. |
| - Nrn. 2.3 und 2.4 | 40-70 v. H. |
| - bei allen Maßnahmen nach Nr. 2 für Ausgleichsstockgemeinden | 80 v. H. |
- 5.2.2 Förderungsrahmen
Bagatellgrenze:
bei Maßnahmen durch Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 5000,- DM
bei Maßnahmen durch übrige Zuwendungsempfänger 1000,- DM
- 5.2.3 Den Kreisen und kreisfreien Städten können auf Antrag pauschalisierte Haushaltsmittel jährlich bis zur Höhe von 50000,- DM zur Durchführung eigener Maßnahmen nach Ziffern 2.3 u. 2.4 oder zur Weitergabe (Nr. 12 VVG zu § 44 LHO) bewilligt werden.
- 5.2.4 Den Naturparkträgern kann auf Antrag und unter Angabe der Ausgaben des Vorjahres für Unterhaltungs- und Pflegearbeiten ein pauschaler Zuwendungsbetrag bewilligt und sofort ausgezahlt werden. Der Pauschalbetrag richtet sich nach den Aufwendungen des Vorjahres.
- 5.3 Form der Zuwendung**
Zuweisung/Zuschuß
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist, soweit nicht bereits anderweitig geregelt, zu verpflichten zur
- 6.1.1 Pflege von Anpflanzungen,
- 6.1.2 Unterhaltung der Biotope sowie der Anlagen und Einrichtungen für den Artenschutz,
- 6.1.3 Unterhaltung der öffentlich geförderten Erholungseinrichtungen.
- 6.2 Entsprechenden Aufforderungen zur Pflege oder Mängelbeseitigung hat er innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nachzukommen.
- 6.3 Die Zweckbindungsfrist für die mit Zuwendungen beschafften Gegenstände beträgt 10 Jahre.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren**
- 7.1.1 Anträge sind bei den Regierungspräsidenten unter Verwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO zu stellen, Anträge nach Nr. 5.2.3 für den Fall der Weiterbewilligung bei den Kreisen und kreisfreien Städten.
- 7.1.2 Dem Antrag sind beizufügen
- 7.1.2.1 bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 die entsprechenden Auszüge aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes einschließlich der textlichen Darstellungen und Festsetzungen,
- 7.1.2.2 bei Durchführungsplänen nach Nr. 2.2.2 u. 2.2.3 und Einzelmaßnahmen nach Nr. 2.3 der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit ein Landschaftsplan nicht vorliegt, der Nachweis der Beteiligung der Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden,
- 7.1.2.3 bei der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter schriftliche Gestattungsverträge o. ä.
- 7.2 Bewilligungsverfahren**
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident. Bei der Bewilligung und Weitergabe der Mittel ist das Grundmuster 2 VVG zugrunde zu legen.
- 7.3 Auszahlungsverfahren**
Bei mehrjährigen Maßnahmen wird der bewilligte Betrag in jährlich gleichen Teilbeträgen, beginnend im Jahr der Bewilligung, jeweils zum 1. 5. eines Jahres an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Die Nr. 7.1 VV zu § 44 LHO sowie die Nrn. 7.2 und 7.3 VVG und die Nrn. 5.14 ANBest-P/ANBest-G (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631) finden insoweit keine Anwendung.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren**
- 7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 VVG zu führen.
- 7.4.2 Bei Naturparkträgern, die als Vereine organisiert sind, wird für Einzelmaßnahmen bis zu 20000,- DM auf die Vorlage der Belege verzichtet.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften**
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8 Inkrafttreten**
Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie in Naturparks - RdErl. v. 1. 1. 1983 (SMBl. NW. 791) gelten für die auf ihrer Grundlage bestandskräftig begründeten Zuwendungsverhältnisse fort; sie werden im übrigen aufgehoben. Förderanträge, die bei den Regierungspräsidenten vor dem 1. 1. 1986 eingegangen sind und über die noch nicht entschieden ist, sind nach den am 1. 1. 1986 in Kraft getretenen Richtlinien zu behandeln.

II.**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr****Sitzung
der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 14. 3. 1986

Am Montag, 21. April 1986, 13.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung**I. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 29. November 1985
2. Sachstandsbericht des Zweckverbandes VRR
3. Sachstandsbericht der VRR-GmbH
4. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel gemäß § 69 GO NW
5. Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1985
6. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
7. Verbundetat 1987 (Entwurf)

II. Nichtöffentlicher Teil

8. Höherstufung des Geschäftsführers
9. Gewährung eines Arbeitgeberdarlehens

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, 14. März 1986

Krings

Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBL NW. 1986 S. 400.

**Sitzung des Finanz- und Tarifausschusses der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 19. 3. 1986

Am Dienstag, 15. April 1986, 14.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, Raum R. 1.21, eine Sitzung des Finanz- und Tarifausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Finanz- und Tarifausschusses am 13. November 1985
2. Sachstandsbericht des Zweckverbandes VRR
3. Sachstandsbericht der VRR-GmbH

4. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel gemäß § 69 GO NW
5. Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1985
6. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
7. Verbundetat 1987 (Entwurf)
8. Mittelfristige Finanzplanung im VRR

II. Nichtöffentlicher Teil

9. Gewährung eines Arbeitgeberdarlehens

Essen, 19. März 1986

Högener

Verbandsvorsteher

– MBL NW. 1986 S. 400.

**Sitzung des Verkehrsausschusses der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 19. 3. 1986

Am Mittwoch, 16. April 1986, 12.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, Raum R. 1.17, eine öffentliche Sitzung des Verkehrsausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Verkehrsausschusses am 13. März 1986
2. Sachstandsbericht der VRR-GmbH
3. Verbundetat 1987 (Entwurf)
hier: Teil I. Betriebsleistungen
4. P & R-Ausbauprogramm
5. Verschiedenes

Essen, 19. März 1986

Högener

Verbandsvorsteher

– MBL NW. 1986 S. 400.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBL NW. 1986 S. 400.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 3 v. 15. 3. 1986**

(Einzelpreis dieser Nummer 9,30 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister**Amtlicher Teil**

Unterrichtsfreie Samstage im Dezember 1986 an Schulen mit Fünftage-Woche. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 2. 1986	124	Stellenausschreibung der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH für eine Tätigkeit in Saudi-Arabien	126
Differenzierung in der Realschule. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 2. 1986	124	10. Kongreß des Ausschusses Deutscher Leibeserzieher (ADL)	127
Lehrerbildung für das Lehramt für die Primarstufe; – Einrichtung und Bezeichnung von Fachseminaren an den Studienseminaren des Lehramtes für die Primarstufe; – Bezeichnung des Faches/Lernbereiches im Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung des Lehramtes für die Primarstufe. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 1. 1986	125	Förderung des Kanu-Schulsports	127
Landespersonalvertretungsgesetz; Zusammensetzung der Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen; Änderung. Bek. d. Kultusministers v. 11. 2. 1986	125	Straßburg-Preis 1986 der Stiftung F. V. S.	127
Bekanntgabe der Hauptvertrauensleute beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministers v. 14. 2. 1986	125	Lehrbriefe Schulbibliothek	127
		Broschüre „Schluß – Selbstmord bei Jugendlichen – Vorbeugung und Hilfe“	127
		Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. März 1986	128
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 14. bis 27. Februar 1986	128
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 27. Februar 1986	129
Nichtamtlicher Teil		Anzeigen	
Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	125	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	131

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Aachen vom 15. Januar 1986	140	Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 17. Februar 1986	175
Ländergemeinsame Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen; hier: Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Geologie/Paläontologie; Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 2. 1986	141	Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 3 (Sprach- und Literaturwissenschaften) der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 23. Januar 1986	180
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 17. Februar 1986	142	Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 14. Februar 1986	183
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Düsseldorf vom 17. Februar 1986	147	Berichtigung der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten bei Laufbahnprüfungen an der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen vom 11. 10. 1985 (GABl. NW. S. 647)	186
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 31. Januar 1986	152	Nichtamtlicher Teil	
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 14. Januar 1986	157	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I – Kultusminister – vom 15. März 1986	186
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 27. Januar 1986	162	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 14. bis 27. Februar 1986	187
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 17. Februar 1986	166	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 27. Februar 1986	188
Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Wohnungswirtschaft an der Fachhochschule Lippe vom 6. Dezember 1985	170	Anzeigen	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	189

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 16 v. 25. 3. 1986**

(Einzelpreis dieser Nummer 11,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
14. 2. 1986		Bekanntmachung Nr. 24 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen	112
14. 2. 1986		Sachregister zu den Bekanntmachungen Nr. 1–23 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften	126

– MBl. NW. 1986 S. 402.

Nr. 17 v. 27. 3. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
19. 3. 1986		Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1986 (Haushaltsgesetz 1986)	156
19. 3. 1986		Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1986 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1986)	169

– MBl. NW. 1986 S. 402.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3589